

Zweite Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg vom 02.12.2009 (Abwasserbeitragsatzung)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung des Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) und durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. S. 406, 408) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. S. 452), des § 9 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 238, 251) und des § 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg vom 23. Februar 2005, einschließlich erlassener Änderungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **21. September 2011** folgende **zweite** Änderung beschlossen:

I. Sachliche Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg vom 02.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Billigkeitsregelungen - Abs. (1) – Entsorgungsgebiet I (ohne Ladeburg)

„Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen mit **1.073,13 m²** gelten derartige Wohngrundstücke im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 2 KAG LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 2 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche **1.395,06 m²**) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche (1.395,06 m²) in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v. H. (**348,76 m²**) und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 in Verbindung mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.“

Die Regelungen zum Entsorgungsgebiet II (Ladeburg) bleiben unverändert.

2. Der § 18 erhält folgenden Wortlaut:

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtsunwirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

3. Der bisherige § 18 wird zu § 19

II. Inkrafttreten

§ 19

Die zweite Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbehandlungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg vom 02.12.2009 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gommern, den 22.09.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 15 vom 28.10.2011